

## AGB Event/Technikbereich

### § 1 Geltungsbereich

(1) werbevent.com, Steinäckerstr. 1, 76470 Ötigheim (im Folgenden „WE“ genannt) erbringt ihre Dienstleistungen (Kaufvertrag, Werkvertrag, Dienstvertrag, Mietvertrag) für den jeweiligen Vertragspartner (im Folgenden „Vertragspartner“ genannt) ausschließlich auf Grund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegenüber gewerblich handelnden Unternehmen/Vertragspartnern.

(2) Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nur, soweit WE ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

### § 2 Zustandekommen des Vertrages

(1) Ein Angebot, eine Kostenkalkulation, Preisangaben usw. von WE sind nur dann auch ein Angebot für den Vertragsschluss, wenn es ausdrücklich als verbindliches Angebot bezeichnet ist.

(2) Ansonsten, also im Regelfall, ist die Erklärung des Vertragspartners, ein Angebot, einen Kostenvoranschlag o.Ä. annehmen zu wollen, ein Angebot für den Vertragsschluss.

Der Vertragspartner hält sich an sein Angebot vier Wochen gebunden.  
Der Vertrag kommt nur dann zustande, wenn WE dieses Angebot annimmt.

(3) Angestellte oder freie Mitarbeiter von WE sind nicht berechtigt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder schriftliche Zusicherungen zu geben, die über den eigentlichen Vertrag hinausgehen, es sei denn, dass eine solche Person gegenüber dem Vertragspartner zuvor ausdrücklich als berechtigt benannt wird.

### § 3 Vertragsgegenstand, Vertragsdurchführung

(1) Technische und gestalterische, für den Vertragspartner zumutbare und unwesentliche Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Katalogen und sonstigen schriftlichen Unterlagen sowie Modell-, Inhalts-, und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts bleiben vorbehalten. Dem Vertragspartner entstehen bei zumutbaren und den Vertragszweck nicht gefährdenden Abweichungen keine Ansprüche gegen WE.

(2) WE ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtungen Unterauftragnehmer (bzw. Sub-, Nachunternehmer) einzusetzen.

(3) Soweit sich aus den vorrangigen Regelungen zum jeweiligen Vertragstyp (siehe §§ 10, 11, 12 und 13) nichts anderes ergibt, werden alle angebotenen Leistungen von WE unter dem Vorbehalt erbracht, dass sie zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, zuzüglich einer angemessenen Bearbeitungs- und Bestätigungszeit, verfügbar sind. Ist eine angebotene Leistung nicht mehr verfügbar, wird WE dies dem Vertragspartner unverzüglich mitteilen und auf Wunsch neu anbieten.

(4) Soweit sich eine Verpflichtung aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung oder dem Bundesdatenschutzgesetz oder einer anderen gesetzlichen Vorschrift ergibt, verpflichten sich die Vertragspartner und WE, entsprechende Vereinbarungen auch nach diesem Vertragsschluss zu schließen (z.B. Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortlichkeit gemäß Art. 26 DSGVO oder Vertrag über Auftragsdatenverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO).

(5) Der Vertragspartner hat WE alle Informationen, die für die Planung und Durchführung der Veranstaltung wesentlich sind, rechtzeitig zu erteilen. Entsprechende Anfragen von WE sind unverzüglich zu beantworten.

(6) Im Interesse einer reibungslosen Kommunikation bestimmt der Vertragspartner eine Kontaktperson, die für alle Anfragen von WE zuständig und entscheidungsbefugt ist; dies gilt umgekehrt für WE ebenso.

(7) Soweit WE als Generalunternehmer (d.h. sie schließt Verträge mit Subunternehmen, um ihre vertraglichen Pflichten gegenüber dem Vertragspartner zu erfüllen) auftritt und Verträge im eigenen Namen und auf eigene Rechnung schließt, ist WE nicht verpflichtet, diese Vertragsverhältnisse offen zu legen.

### § 4 Urheberrechte, Werberechte, Referenzen, Aufnahmerechte

(1) Von WE erstellte Unterlagen, Graphiken, Aufstellungen, Zeichnungen, Skizzen und andere Gegenstände verbleiben in ihrem Eigentum, soweit der Eigentumsübergang nicht Vertragsgegenstand ist.

(2) Für alle von WE erstellten Veranstaltungskonzepte, Unterlagen, Graphiken, Aufstellungen, Zeichnungen und Skizzen gilt die Anwendung des Urheberrechtsgesetzes als vereinbart auch dann, wenn einzelne Teile nicht kraft Gesetzes geschützt sein sollten.

Außerdem gelten Veranstaltungskonzepte, Unterlagen, Graphiken, Aufstellungen, Zeichnungen und Skizzen von WE als Vorlagen im Sinne der §§ 17, 18 UWG oder etwaiger Nachfolgevorschriften (Geheimnisschutzgesetz).

(3) WE sorgt im Rahmen ihres Auftrages nur für die Lizenzierung der für den Auftrag notwendigen Rechte Dritter, soweit dies vereinbart ist. Soweit der Vertragspartner fremde Werke bzw. Rechte darüber hinaus nutzen möchte, ist er selbst für die Beschaffung und Bezahlung der dafür notwendigen Rechte verantwortlich.

(4) Der Vertragspartner erwirbt mit der vollständigen Bezahlung der Vergütung und Kosten die für den Vertragszweck erforderlichen Nutzungsrechte.

Darüber hinausgehende Nutzungen bedürfen der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung durch WE unter dem Vorbehalt einer zusätzlichen Vergütungspflicht.

Wiederholte Nutzungen durch den Vertragspartner ohne ebenso wiederholten Auftrag an WE lösen eine entsprechende Vergütungspflicht aus. Dies gilt nicht, sofern die Wiederholung nicht bereits Gegenstand des ersten Auftrages und mit der bisherig geleisteten Vergütung angemessen abgegolten ist.

(5) Kommt nach Teilnahme an einer Präsentation oder nach Erstellung eines Konzeptes zwischen dem Vertragspartner und WE kein Vertrag zu Stande, so verbleiben alle Leistungen, vor allem jedwedes Nutzungsrecht allein bei WE.

(6) WE ist berechtigt, den Namen des Vertragspartners und die von WE für den Vertragspartner erbrachten Leistungen als Referenz anzugeben und damit in angemessenem Umfang zu werben, sofern der Vertragspartner dies nicht aus wichtigem Grund ausdrücklich ablehnt.

(7) WE ist berechtigt, auf der Veranstaltung bzw. in der Veranstaltungsstätte unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte der Gäste/Teilnehmer Foto- und/oder Videoaufnahmen zu fertigen und diese zu Referenzzwecken und eigenen werblichen Zwecken zu verwenden, sofern der Vertragspartner dies nicht aus wichtigem Grund ausdrücklich ablehnt.

### **§ 5 Vertraulichkeit / Geheimnisschutz**

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gegenseitig absolutes Stillschweigen auch über das Vertragsende hinaus.

(2) Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen, Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen.

(3) Jede Vertragspartei hat diese Geheimhaltungspflicht auch ihren Mitarbeitern, Kooperationspartnern, Mitgesellschaftern und/oder Mitgeschäftsführern aufzuerlegen.

(4) Falls eine Vertragspartei eine Verpflichtung trifft, aufgrund der Anordnung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde oder aufgrund rechtlicher Vorschriften Geheimnisse oder vertrauliche Unterlagen offen zu legen, die die andere Vertragspartei betreffen, wird sie die jeweils andere Vertragspartei von dieser Verpflichtung sofort schriftlich unterrichten. Sie wird nur solche Informationen offenlegen, die aufgrund der rechtlichen Verpflichtung offengelegt werden müssen sowie das ihr Zumutbare unternehmen, dass die offen gelegten Informationen entsprechend dieser Vereinbarung behandelt werden.

### **§ 6 Vergütung / Preise / Zahlungsbedingungen**

(1) Die Einsatzzeiten der Mitarbeiter sowie die Menge und Art des Equipments sind bzw. werden aufgrund der vom Vertragspartner angegebenen Informationen kalkuliert.

(2) Zusätzliche Leistungen (Konzeption, Umplanungen, Umfang des Equipments, technische Ausstattung, Personalstärke, Personaleinsatzzeiten, Transportmöglichkeiten, zeitlicher Aufwand usw.), die nicht Gegenstand des Angebots von WE sind und/oder für WE bei Angebotserstellung nicht bekannt waren und/oder vorhersehbar waren oder auf einem nachträglichen Wunsch des Vertragspartners beruhen und deren nachträgliche Erforderlichkeit von WE nicht zu vertreten ist, sind gesondert zu vergüten. Diese zusätzliche Vergütung entspricht (ggf. anteilig) der vereinbarten Vergütung entsprechend dem geleisteten Zeitaufwand bzw. des gestellten Equipments. In jedem Fall hat der Vertragspartner tatsächlich entstandene Mehrkosten zu erstatten.

(3) Haben die Vertragsparteien keine Vereinbarung über die Vergütung einer Leistung getroffen, deren Erbringung der Vertragspartner den Umständen nach nur gegen eine Vergütung erwarten durfte, hat der Vertragspartner die für diese Leistung übliche Vergütung zu entrichten. Im Zweifel gelten die von WE für diese Leistung verlangten Vergütungssätze als üblich.

(4) Der Vertragspartner trägt zusätzliche folgende örtliche Kosten, die nicht in der Kalkulation bzw. dem Angebot enthalten sind bzw. dies nicht ausdrücklich vereinbart ist:

- a. Kosten für Crewcatering (mindestens eine warme Mahlzeit pro Tag und Nacht),
- b. Kosten für Stromanschlüsse und Stromverbrauch,
- c. Kosten für Wasseranschlüsse und Wasserverbrauch,
- d. Kosten für Müllbeseitigung,
- e. Kosten für örtliche Bauabnahmen und Genehmigungen,
- f. Kosten für Verwertungsgesellschaften,
- g. Kosten für Ortssteuern,
- h. Kosten für Fahr-, Durchfahrts- und Parkgenehmigungen.

(5) Bei Teilleistungen steht WE das Recht auf Verlangen entsprechender Teilzahlungen zu.

(6) Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(7) Anfallende Bankgebühren, Spesen und sonstige Kosten für Zahlungen aus dem Ausland und Scheckgebühren gehen zu Lasten des Vertragspartners.

(8) Alle Preise sind Euro-Preise.

(9) Vereinbarte Zahlungen sind sofort fällig, soweit keine anderen Fälligkeiten vereinbart sind.

(10) WE kann außerhalb der Fälle der „Unzeit“ jederzeit Vorkasse verlangen.

Soweit nicht anders vereinbart, sind aber in jedem Fall 50 % der vereinbarten Gesamtsumme sofort nach Vertragsabschluss zu zahlen. Die zweite Rate in Höhe von 50 % der Gesamtsumme ist 14 Tage nach Rechnungsstellung, im Übrigen aber 4 Wochen nach dem Veranstaltungsende zu zahlen. Diese Vorauszahlungen sind wesentlicher Vertragsbestandteil.

Die Endabrechnung über den Restbetrag zzgl. etwaiger variabler Kosten, die ggf. nicht in der Kostenübersicht erfasst worden sind, wird im Anschluss an die Veranstaltung/Miete gestellt und ist sofort fällig.

(11) Ein von WE nicht zu vertretener Untergang des Vertragsgegenstandes nach Gefahrübergang auf den Vertragspartner lässt die Zahlungsverpflichtung des Vertragspartners unberührt. Das gilt auch für den Fall eines von WE nicht zu vertretenen Ausfalls oder Unterbrechung oder vorzeitiger Beendigung der Veranstaltung.

(12) Erhöhen sich die Preise, die WE dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung zugrunde gelegt hat, kann WE unter Maßgabe dieser Bestimmung eine Anpassung verlangen:

a. WE hat die Preiserhöhung nicht zu vertreten, und

b. WE belegt die Preiserhöhung, also die Differenz zwischen dem ursprünglichen Preis und dem erhöhten Preis, und

c. zwischen Vertragsschluss und Preiserhöhung ist ein Zeitraum von mehr als vier Monaten vergangen, und

d. WE bietet dem Vertragspartner zusammen mit dem Preiserhöhungsverlangen an, vom Vertrag zurückzutreten. Erklärt der Vertragspartner nicht binnen 10 Tagen nach Zugang des Preiserhöhungsverlangens den Rücktritt, wird der neue Preis wirksam.

## **§ 7 Lieferung, Lieferort, Gefahrübergang, Teillieferungen**

(1) Die Lieferung, soweit von WE geschuldet oder vom Vertragspartner gewünscht, erfolgt an die vom Vertragspartner angegebene Postanschrift.

(2) Der Vertragspartner unterstützt WE bei der Erfüllung der Leistungspflichten. Insbesondere hat er alle Informationen zu erteilen, die zur Erbringung der vertraglichen Leistung (Lieferadresse, Anwesenheit für die Entgegennahme der Lieferung usw.) erforderlich sind.

Diese Mitwirkungshandlungen nimmt der Vertragspartner auf seine Kosten vor, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(3) Alle notwendigen Genehmigungen, die für die Nutzung des Equipments beim Vertragspartner notwendig sind, sind vom Vertragspartner einzuholen und zu bezahlen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Etwaige erforderliche Abnahmen hat der Vertragspartner zu veranlassen. Auch die Kosten der Abnahme trägt der Vertragspartner, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

(4) Aufstellungsorte, An- und Abfahrtswege, Rangierflächen und Transportwege auf dem Gelände bzw. in Räumlichkeiten des Vertragspartners müssen für Aufstellung, Zwischenlagerungen, Transport sowie Aufbau- und Abbauarbeiten geeignet, eben, frei, ausreichend befestigt, statisch ausreichend stabil und ausreichend beleuchtet sein.

(5) Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass die von WE genutzten Flächen und Wege nicht von Unbefugten, insbesondere nicht von Besuchern/Gästen, betreten werden und dies ggf. durch geeignete Absperrungen oder Personal zu gewährleisten.

(6) Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass Rettungswege und Bewegungsflächen von Rettungskräften durch die erfolgende Anlieferung, Aufbau, Abbau, Abholung und Transporten auf dem Gelände bzw. in Räumlichkeiten des Vertragspartners nicht, auch nicht nur vorübergehend beeinträchtigt werden und entsprechend geeigneten Raum/geeignete Flächen vorzuhalten. Da-von ausgenommen kurzzeitige Durchfahrten oder Rangierarbeiten ohne Halten oder Parken.

(7) Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Waren geht mit der Absendung der Ware bzw. Übergabe an die Lieferperson auf den Vertragspartner über, soweit kein Aufbau von Equipment oder soweit keine Betreuung/Serviceleistung vor Ort geschuldet ist.

(8) Wird die Lieferung auf Wunsch des Vertragspartners oder aus nicht von WE zu vertretenden Umständen verzögert, geht die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Vertragspartner über. Die durch die Verzögerung entstehenden Kosten für Wartezeit, Bereitstellung, Aufbewahrung usw. hat der Vertragspartner zu tragen bzw. der Vertragspartner hat auf Aufforderung entsprechende Maßnahmen zu treffen.

(9) Die Lieferung gilt als erfolgt, wenn WE das Equipment an der zur vereinbarten Lieferanschrift zugeordneten Bordsteinkante bereit stellt, wenn unter der angegebenen Anschrift zum vereinbarten Zeitpunkt der Vertragspartner nicht erreichbar ist und eine Übergabe der Ware an ihn bzw. einen Vertreter nicht möglich ist, oder eine Lieferung bis zum Vertragspartner auch unter Aufbietung üblicher und angemessener Anstrengungen nicht zumutbar ist (z.B. Lieferung in Bereiche, deren ungefährtetes Betreten nicht gesichert ist, wie z.B. dunkle Treppen oder ungesicherte Schräglagen).

(10) WE kann Teillieferungen vornehmen, soweit die Teillieferung

a. auf Umstände aus dem Verantwortungsbereich des Vertragspartners zurückzuführen ist (z.B. nacheinander erfolgte Bestellungen), oder

b. aufgrund der örtlichen Begebenheiten (z.B. zu enge Zufahrten) unabwendbar ist, oder

c. aufgrund des Umfangs der Bestellung nur unter Aufbietung unverhältnismäßigen Aufwandes für WE ohne Teillieferung möglich wäre, aber die Vollständigkeit der Bestellung dennoch rechtzeitig erfolgt, oder

d. im Übrigen, soweit die Teillieferungen für den Vertragspartner zumutbar sind.

Solche Teillieferungen sind vom Vertragspartner anzunehmen. Dies gilt auch, wenn aus Sicht des Vertragspartners eine Teillieferung nicht zumutbar ist, um einen etwaigen Schaden so gering wie möglich zu halten. Soweit die Notwendigkeit der Teillieferungen nicht von WE zu vertreten ist, kann WE entsprechende Kosten und Schäden ersetzt verlangen.

(11) Der Vertragspartner hat die Ware unverzüglich nach Lieferung auf ihre Mängelfreiheit und Vollständigkeit zu überprüfen und dabei entdeckte Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Vertragspartner die rechtzeitige Untersuchung oder Mängelanzeige, gilt die gelieferte Ware als genehmigt, es sei denn, der Mangel war bei der Untersuchung nicht erkennbar. Versteckte später entdeckte Mängel sind innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis anzuzeigen; andernfalls gilt die Ware auch im Hinblick auf diese Mängel als genehmigt. Die Mängelanzeige hat den gerügten Mangel genau zu beschreiben, so dass eine Abhilfe ohne weiteres möglich ist.

(12) Entsprechendes gilt für die Abholung bzw. den Rücktransport nach Abbauende durch WE.

#### **§ 8 Liefertermine, Lieferschwierigkeiten, Höhere Gewalt**

(1) Angaben oder Absprachen zu Liefer- oder Leistungszeitpunkten innerhalb eines Aufbau-, Abbau- oder Veranstaltungstages sind nur als annähernde Termine zu verstehen und sind keine Fixtermine, soweit dadurch der Beginn der Veranstaltung oder andere für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung notwendigen Termine (z.B. Bauabnahme) nicht gestört werden. Verbindliche Liefer- oder Leistungstermine (Fixtermine) müssen ausdrücklich als verbindlich oder fix bezeichnet werden.

(2) Für WE nicht vorhersehbare oder nicht planbare Hindernisse (Baustellen, Staus auf dem Weg zum Vertragspartner) führen zu einer entsprechenden Verlängerung etwaiger Lieferfristen auf Risiko des Vertragspartners.

(3) WE schuldet, wenn eine Lieferung geschuldet ist, einen Zustellversuch bzw. einen Versuch der Lieferung.

(4) WE ist zum Rücktritt berechtigt, wenn sie ohne eigenes Verschulden zur Lieferung der bestellten Ware oder zur Erbringung der Leistung nicht in der Lage ist, weil zur Belieferung des Vertragspartners ein Deckungsgeschäft mit einem Lieferanten geschlossen wurde und der Lieferant seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt. WE informiert den Vertragspartner in diesem Fall unverzüglich über die fehlende Liefermöglichkeit. Falls die Bezahlung der Vergütung bereits erfolgt ist, wird dieser unverzüglich zurückerstattet.

(5) Solange WE (a) auf die Mitwirkung oder Informationen des Vertragspartners wartet oder (b) durch Streiks oder Aussperrungen in Drittbetrieben oder im Betrieb von WE (im letzteren Fall jedoch nur, wenn der Arbeitskampf rechtmäßig ist), behördliches Eingreifen, gesetzliche Verbote oder andere unverschuldete Umstände in ihren Leistungen behindert ist, gelten Liefer- und Leistungsfristen als verlängert um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung („Ausfallzeit“). Für die Dauer der Ausfallzeit liegt keine Pflichtverletzung vor. WE teilt dem Vertragspartner derartige Behinderungen und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich mit.

(6) Im Falle Höherer Gewalt, die zu einem Abbruch oder einer Unterbrechung des Vertrages führt, kann WE vom Vertragspartner die angefallenen Kosten und die in Erwartung der Vertragserfüllung bis dahin erbrachten Leistungen ersetzt bzw. vergütet verlangen, soweit WE diese Leistungen nicht zumutbar anderweitig verwerten kann oder bösgläubig zu verwerten unterlässt.

(7) Beruft sich ein Dienstleister bzw. Subunternehmer von WE auf Höhere Gewalt und führt die im Subunternehmerverhältnis geschuldete Leistung daher nicht aus, so wird auch WE von ihrer Leistungspflicht gegenüber dem Vertragspartner frei, soweit sie diese gegenüber dem Vertragspartner selbst schuldet. WE wird sich im Verhältnis zur Bedeutung der ausgefallenen Leistung im angemessenen und zumutbaren Umfang, auf eigene Kosten, aber ohne Gewähr um geeignete Ersatzleistungen bemühen.

#### **§ 9 Einsatz von Materialien und Vorgaben des Vertragspartners**

(1) Soweit der Vertragspartner eine Location, Gerätschaften, einen Dienstleister oder andere Vertragspartner oder Schutzrechte (z.B. Logos, Namen, Fotos usw.) als verbindlich vorgibt, ist WE nicht verpflichtet, diese bzw. deren Leistungen auf Geeignetheit, Zuverlässigkeit oder Ähnliches zu überprüfen. Dies gilt nicht, soweit sich einerseits die Ungeeignetheit / Unzuverlässigkeit / Rechtswidrigkeit usw. aufdrängt und andererseits der Vertragspartner entsprechend aufklärungsbedürftig ist, oder soweit die Prüfung ausdrücklich Gegenstand des Auftrages ist.

(2) Soweit im Rahmen der Leistungserbringung von WE Materialien des Vertragspartners verwendet oder genutzt werden sollen, hat der Vertragspartner auf seine Kosten für eine rechtzeitige Anlieferung an den Sitz von WE oder an den Veranstaltungsort Sorge zu tragen. An WE gelieferte und nicht genutzte oder wieder verwendbare Materialien des Vertragspartners hat er binnen einer Woche nach Abschluss der Leistungen von WE von dort wieder abzuholen. Nach Ablauf dieser Frist ist WE berechtigt, die Materialien des Vertragspartners auf seine Kosten fachgerecht entsorgen oder an ihn liefern zu lassen.

#### **§ 10 Besondere Vereinbarungen bei werk- und dienstvertraglichen Leistungen**

(1) Der Vertragspartner erteilt auf eigene Kosten WE alle für die Vertragsdurchführung erforderlichen Vollmachten. Auf Wunsch von WE werden diese Vollmachten auf einem separaten Formular schriftlich erteilt.

(2) WE kann den Vertrag kündigen, wenn die Zusammenarbeit mit dem Vertragspartner nicht mehr zumutbar ist. Das ist z.B. dann der Fall, wenn

- a. fällige Zahlungen nicht geleistet werden,
- b. sich Umstände ergeben, die bei Vertragsschluss unbekannt waren, die die Sicherheit der Lieferperson vor Ort gefährden oder die dazu führen, dass Vorschriften aus dem Arbeitsschutz für die Sicherheit und Gesundheit des Personals von WE nicht eingehalten sind oder nicht gesichert eingehalten werden können,

- c. der Vertragspartner für ihn gesetzlich vorgeschriebene oder behördlich angeordnete Maßnahmen unterlässt, die der Sicherheit des von WE eingesetzten Personals (Lieferung, Aufbau, Service usw.) vor Ort dienen,
  - d. anzunehmen ist, dass sich die belieferte Veranstaltung, auf der Logos, Equipment oder Personal von WE präsent und anwesend sind, unmittelbar auf politische Vorgänge in Deutschland und/oder dem Ausland bezieht, und/oder dabei Meinungen erörtert und/oder kundgetan werden oder werden sollen, die mit demokratischen Grundwerten und/oder dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland unvereinbar sind und/oder die sich auf das friedliche Zusammenleben der Menschen in Deutschland negativ auswirken,
  - e. der Vertragspartner einer verbotenen Partei oder Organisation angehört,
  - f. der Vertragspartner für die Durchführung des Vertrages notwendige Unterlagen und Informationen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht an WE übermittelt oder örtliche Gegebenheiten schafft, die vereinbart oder für eine termingerechte Lieferung oder Betreuung/Service vor Ort erforderlich sind. Darunter fallen z.B. Schotterzufahrten, Lastgrenzen der Zuwege, Entfernungen von der zuletzt zulässigen Parkmöglichkeit des Lieferfahrzeugs zum Lieferort, ebenso mangelnde Statik des Bodens, Beleuchtung, Brandschutz, Fluchtwege, und eine Bereitstellung ist auch an der Bordsteinkante unmöglich oder mit Blick auf das Eigentum von WE nicht zumutbar,
  - g. der Vertragspartner technische oder bauliche Anlagen betreibt, die nicht zulässig sind und dadurch das Personal von WE gefährdet sein kann,
  - h. sich die zuständigen Behörden und Polizei anhand konkreter Anhaltspunkte außer Stande sehen, die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten und WE die Aufrechterhaltung des Vertrages aus diesem Grund nicht zumutbar ist, oder
  - i. eine zuständige Behörde oder ein Gericht die Durchführung der Veranstaltung untersagt.
- Eine vorherige Abmahnung oder Fristsetzung usw. ist nur erforderlich, wenn ein Abstellen oder Nichteintritt des Kündigungsgrundes sichergestellt ist und ein weiteres Festhalten am Vertrag für WE zumutbar ist.  
In jedem Fall sind WE zumindest die bis dahin tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

(3) Soweit der Vertragspartner aus einem Grund kündigt, zurücktritt bzw. storniert, den WE nicht zu vertreten hat („Stornierung“), kann WE wahlweise die konkret entstandenen Kosten und Vergütungsansprüche geltend machen, oder ihre Vergütung pauschal, orientiert an einem typischerweise erfolgten Aufwand im Verhältnis zum Fortschreiten der Leistungen wie folgt abrechnen:

- a. Bei einer Stornierung bis 14 Werktagen (Montag-Freitag) vor dem Liefertermin 25 % der vereinbarten Vergütung und Kosten,
- b. danach die vollen Beträge (100 %).

Kann der Vertragspartner nachweisen, dass der Schaden von WE geringer ist als die Pauschale oder gar kein Schaden entstanden ist, so hat er nur den geringeren Betrag, oder, wenn erwiesenermaßen kein Schaden entstanden ist, auch keine Pauschale zu zahlen.

In jedem Fall hat der Vertragspartner die tatsächlich entstandenen (Storno-)Kosten bei Dritten zu erstatten bzw. zu zahlen, wenn nicht WE die Stornierung bzw. das Vertragsende verursacht hat. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Stornierung erfolgt, aber das disponierte bzw. gebuchte Personal bereits angereist ist bzw. Kosten für die Anreise, Übernachtung usw. bereits angefallen sind.

Unabhängig vom Zeitpunkt der Stornierung und unabhängig von den vorstehend genannten Pauschalen oder Kostenlast hat der Vertragspartner alle Verbindlichkeiten zu übernehmen, die WE aufgrund des Vertragsschlusses und in Erwartung des Vertrages eingegangen ist. Dies gilt nicht, wenn WE das Vertragsende verschuldet hat.

#### § 11 Besondere Vereinbarungen bei Miete

(1) WE benennt auf Wunsch des Vertragspartners den erforderlichen Strombedarf oder sonstigen Energiebedarf für das Equipment, den der Vertragspartner auf eigene Kosten bei Baubeginn und während der gesamten Mietzeit zu stellen hat.

(2) Sämtliche für die Überlassung von Equipment vereinbarten Entgelte werden nach Kalendertagen berechnet.

(3) Im Einzelvertrag werden Mietbeginn und Mietende vereinbart.

Soweit nicht anders vereinbart, gilt als **Mietbeginn** der erste Tag der notwendigen Aussonderung des Materials im Lager von WE, im Übrigen der erste Tag der tatsächlichen Überlassung an den Vertragspartner.

Soweit nicht anders vereinbart, gilt als **Mietende** der Tag, an dem das überlassene Material in vertragsgemäßen Zustand an WE zurückgegeben wird und WE das Material nach einer angemessenen Untersuchungsfrist wieder zur freien Verfügung steht.

(4) Soweit WE vereinbarungsgemäß das überlassene Equipment abholt oder abholen lässt, stellt der Vertragspartner sicher, dass bis dahin das Equipment sicher und trocken verwahrt wird und im Übrigen die Voraussetzungen dieser Bedingungen zum Lieferort gegeben sind. Sind die Voraussetzungen für eine Abholung nicht gegeben und Abweichungen für das Abholpersonal von WE nicht zumutbar, so verlängert sich die Mietdauer entsprechend um die Wartezeiten. Der Vertragspartner trägt und erstattet alle im Zusammenhang mit der Verzögerung entstehenden Kosten und Schäden.

(5) Der Vertragspartner hat das Equipment stets schonend und pfleglich und mit der gebotenen Vorsicht eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln. Er verpflichtet sich, das Equipment ausschließlich bestimmungsgemäß zu gebrauchen und sämtliche empfohlenen Schutzmaßnahmen und notwendigen Sicherungsvorkehrungen vor Diebstahl und Vandalismus einzuhalten. Der Vertragspartner haftet ab dem Überlassen der Miet-Gegenstände in vollem Umfang für Diebstahl und solche

Beschädigungen, die außerhalb einer vertragsgemäßen Abnutzung bzw. Beanspruchung liegen, soweit nicht WE auftragsgemäß für die Betreuung und Bewachung verantwortlich ist.

(8) Im Falle von Beschädigungen, Zerstörung oder Verlust hat der Vertragspartner WE – vorbehaltlich weiterer Ansprüche von WE, die aus der Zerstörung der Beschädigung des Equipments resultieren – den Wiederbeschaffungswert des Equipments zu ersetzen, d.h. den Netto-Kaufpreis, den WE für eine Ersatzbeschaffung des Equipments aufbringen muss. Es bleibt dem

Vertragspartner vorbehalten nachzuweisen, dass WE kein Schaden entstanden ist oder der Schaden wesentlich geringer ist; in diesem Fall ist kein Schaden bzw. dieser geringere Schaden zu erstatten.

(9) Vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung ist der Vertragspartner für den fachgerechten Aufbau des Equipments verantwortlich und haftet für alle Schäden, die aus einem fehlerhaften Aufbau entstehen.

(10) Die Miet-Gegenstände werden dem Vertragspartner in ordnungsgemäßem Zustand überlassen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, etwaige Schäden oder Mängel unverzüglich WE anzuzeigen und ihr in zumutbaren Rahmen Gelegenheit zur Reparatur, Nachbesserung oder Nachlieferung zu geben bzw. nach ihrer Anweisung eine Reparatur durchzuführen oder durchführen zu lassen.

(11) Eine fristlose Kündigung des Vertragspartners aus wichtigem Grund (§ 543 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 BGB) wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn WE ausreichend Gelegenheit zur Mängelbeseitigung hatte und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie von WE verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, wenn begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Vertragspartner gegeben ist.

(12) Die Rechte des Vertragspartners wegen Mängeln sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne Zustimmung von WE Änderungen an der Mietsache vornimmt oder vornehmen lässt. Dies gilt nicht, soweit der Vertragspartner nachweist, dass die Änderungen keine für WE unzumutbaren Auswirkungen auf Feststellung und Beseitigung der Mängel haben. Die Rechte des Vertragspartners wegen Mängeln bleiben unberührt, sofern er zur Vornahme von Änderungen, insbesondere im Rahmen der Ausübung des Selbstbeseitigungsrechts gemäß § 536a Absatz 2 BGB berechtigt ist und diese Änderungen fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert wurden.

(13) Die verschuldensunabhängige Haftung von WE nach § 536a Absatz 1, 1. Alternative BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden sind, ist ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt sinngemäß auch für die Haftung von WE im Hinblick auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

(14) WE kann den Mietvertrag entsprechend den Bedingungen der Kündigung aufgrund Unzumutbarkeit in den „Besonderen Vereinbarungen bei werk- und dienstvertraglichen Leistungen“ kündigen.

(15) Für eine Stornierung des Mietvertrages durch den Vertragspartner gilt die Regelung zur Stornierung entsprechend.

#### **§ 12 Besondere Vereinbarungen bei kostenfreier Überlassung**

Bei kostenloser Überlassung von Materialien und Equipment gelten die Regelungen zur Miete entsprechend.

#### **§ 13 Besondere Vereinbarungen bei Kauf von neuer oder gebrauchter Ware**

A. Sach- und Rechtsmängel; sonstige Leistungsstörungen; Verjährung

(1) WE leistet nach den Regeln des Kaufrechts im BGB Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit der Vertragsgegenstände und dafür, dass der Nutzung der Vertragsgegenstände im vertraglichen Umfang durch den Vertragspartner keine Rechte Dritter entgegenstehen. Die Gewähr für die Freiheit der Vertragsgegenstände von Rechten Dritter gilt nur für das zwischen den Parteien vereinbarte Bestimmungsländ, in dem die Vertragsgegenstände verwendet werden sollen.

(2) Bei **Rechtsmängeln** leistet WE zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu verschafft WE nach ihrer Wahl dem Vertragspartner eine rechtlich zulässige Nutzungsmöglichkeit an den gelieferten Vertragsgegenständen oder an geänderten gleichwertigen Vertragsgegenständen.

Bei **Sachmängeln** leistet WE zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu überlässt WE nach ihrer Wahl dem Vertragspartner eine neue, mangelfreie Sache oder beseitigt den Mangel; als Mangelbeseitigung gilt auch, wenn WE dem Vertragspartner zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, um Auswirkungen des Mangels zu vermeiden.

(3) WE ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Vertragspartner zumindest einen angemessenen Teil der Vergütung bezahlt hat.

(4) Schlägt zwei Versuche der Nacherfüllung fehl, ist der Vertragspartner berechtigt, eine angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung zu setzen. Er hat dabei ausdrücklich und schriftlich darauf hinzuweisen, dass er sich das Recht vorbehält, bei erneutem Fehlschlagen vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.

Schlägt die Nachbesserung auch in der Nachfrist fehl, kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern, außer es liegt ein unerheblicher Mangel vor. WE kann nach Ablauf einer gesetzten Frist verlangen, dass der Vertragspartner seine aus dem Fristablauf resultierenden Rechte binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung ausübt. Nach Fristablauf geht das Wahlrecht auf WE über.

(5) Erbringt WE Leistungen bei Fehlersuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, kann WE hierfür Vergütung entsprechend seiner üblichen Sätze verlangen. Das gilt z.B., wenn ein Mangel gar nicht bestanden hat oder für den Vertragspartner erkennbar nicht WE zuzurechnen ist. Zu vergüten ist außerdem der Mehraufwand für WE, der dadurch entsteht, dass der Vertragspartner seinen Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(6) Aus sonstigen Pflichtverletzungen von WE kann der Vertragspartner Rechte nur herleiten, wenn er diese gegenüber WE schriftlich gerügt und ihr eine Nachfrist zur Abhilfe eingeräumt hat. Das gilt nicht, soweit nach der Art der Pflichtverletzung eine Abhilfe nicht in Betracht kommt.

(7) Die Verjährungsfrist für alle Gewährleistungsansprüche beträgt ein Jahr und beginnt mit der Lieferung bzw. Bereitstellung (sowie Benachrichtigung des Vertragspartners hiervon) der Ware. Die gleiche Frist gilt für sonstige Ansprüche, gleich welcher Art, gegenüber WE.

Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von WE, bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Personenschäden oder Rechtsmängeln im Sinne des § 438 Absatz 1 Nr. 1a BGB sowie bei Garantien (§ 444 BGB) gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, ebenso bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

#### B. Eigentumsvorbehalt

(1) Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller sonstigen Forderungen von WE gegen den Vertragspartner aus der laufenden Geschäftsverbindung (bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung) Eigentum von WE.

(2) Die Vorbehaltsware darf vom Vertragspartner nur im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsgangs und unter der Bedingung veräußert werden, dass die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf auf WE übergeht. Der Vertragspartner tritt seine Forderung aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten zur Sicherheit für alle WE im Zeitpunkt der Weiterveräußerung gegen den Vertragspartner zustehenden Ansprüche bereits jetzt an WE. Der Vertragspartner ist zur Einziehung der an WE abgetretenen Forderungen ermächtigt. Die Ermächtigung des Vertragspartners kann jedoch widerrufen werden, falls der Vertragspartner mit seinen Zahlungen an WE in Verzug gerät. In diesem Fall ist WE bevollmächtigt, im Namen des Vertragspartners dessen Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten. Der Vertragspartner ist verpflichtet, WE zur Geltendmachung der Rechte gegen seine Abnehmer die erforderlichen Auskünfte zu geben, insbesondere die Abnehmer zu benennen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

(3) Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zu einer Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Vertragspartner nicht berechtigt.

(4) Eine Beeinträchtigung der Vorbehaltsware ist WE ebenso bekannt zu geben wie Zugriffe Dritter darauf. Erlischt die Weiterveräußerungsbefugnis, ist der Vertragspartner auf Verlangen von WE verpflichtet, ihr Auskunft über den Bestand der Vorbehaltsware zu erteilen und diese Ware auf Aufforderung von WE hin herauszugeben. Zur Durchsetzung des Herausgabeanspruches ist WE auch berechtigt, nach vorheriger Ankündigung und Fristsetzung den Betrieb des Vertragspartners zu betreten und die Vorbehaltsware wegzunehmen. Des Weiteren ist WE berechtigt, die herausgegebene Vorbehaltsware zur Befriedigung seiner Ansprüche zu verwerten, sobald WE entweder vom Vertrag zurückgetreten ist oder die Voraussetzungen für die Geltendmachung von Schadenersatz wegen Nichterfüllung eingetreten sind.

(5) Übersteigt der Wert aller Sicherungsrechte von WE den Wert der Ansprüche von WE gegen den Vertragspartner um mehr als 20 %, so ist WE auf Verlangen des Vertragspartners verpflichtet, darüber hinaus bestehende Sicherheiten freizugeben.

#### § 14 Haftung

(1) Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung von WE auf den nach der Art des Vertrages vorhersehbaren, vertragstypischen Durchschnittsschaden.

Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder der Erfüllungsgehilfen von WE.

(2) WE haftet bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.

(3) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Vertragspartners aus Produkthaftung. Außerdem gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei einer WE oder ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen zurechenbarer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Vertragspartners.

(4) Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

#### § 15 Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung, Gerichtsstand, Sonstiges

(1) Der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

(2) Ein Zurückbehaltungsrecht des Vertragspartners darf sich nur auf Ansprüche aus diesem Vertrag stützen.

(3) Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne vorherige Einwilligung durch WE abzutreten oder zu übertragen.

(4) Als Erfüllungsort für alle beiderseitigen Leistungen aus dem Vertrag wird der Firmensitz von WE vereinbart.

(5) Gerichtsstand für alle Ansprüche ist der Firmensitz von WE. WE ist auch berechtigt, den Gerichtsstand am Sitz des Vertragspartners zu wählen.

(6) Es findet deutsches Recht Anwendung, unter Ausschluss internationaler Bestimmungen, wie dem UN-Kaufrecht.

(7) Werden für den Vertragsschluss neben der deutschen Sprache auch andere Sprachversionen verwendet, so hat im Zweifel die deutsche Version Vorrang.

(8) Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden oder sollte sich hierin eine Lücke befinden, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.